

# BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 91

DER STADT SCHLESWIG

-GEBIET UNTERHALB DES 'SCHLIEKIEKERS', FLENSBURGER  
STRASSE 57-

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7

24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION ..... 1</b>
1.1	Lage des Plangebietes ..... 1
1.2	Vorhandene Situation ..... 1
1.3	Rechtsgrundlagen..... 1
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG ..... 2</b>
2.1	Planungserfordernis..... 2
2.2	Konkrete Planungsziele ..... 2
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN..... 3</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung ..... 3
3.2	Maß der baulichen Nutzung ..... 3
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 3
3.4	Verkehrliche Erschließung ..... 3
3.5	Ver- und Entsorgung..... 4
3.6	Grünordnung ..... 5
3.7	Sonstige Hinweise ..... 5
<b>4</b>	<b>FLÄCHENVERTEILUNG ..... 6</b>
<b>5</b>	<b>BODENORDNENDE MAßNAHMEN, EIGENTUMSVERHÄLTNISSSE..... 6</b>
<b>6</b>	<b>KOSTEN..... 6</b>
<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT ..... 7</b>
<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS..... 7</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME ..... 7</b>
2.1	Pflanzen und Tiere..... 8
2.1.2	Geologie und Boden ..... 11
2.1.3	Wasser ..... 12
2.1.4	Klima/Luft..... 12
2.1.5	Landschaft..... 13
2.1.6	Biologische Vielfalt..... 13
2.1.7	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete ..... 14
2.1.8	Mensch und Gesundheit ..... 14
2.1.9	Kultur- und sonstige Sachgüter..... 15
2.1.10	Emissionsvermeidung und Entsorgung..... 15
2.1.11	Energetische Ressourcen..... 15
2.1.12	Wechselwirkungen ..... 15
<b>3</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET..... 16</b>

3.1	Übergeordnete Planungen.....	16
3.2	Schutzverordnungen.....	17
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>17</b>
4.1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	17
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen.....	17
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	17
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE .....</b>	<b>18</b>
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	18
5.2	Baubedingte Auswirkungen .....	18
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	18
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>19</b>
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange .....	19
6.1.1	Mensch.....	19
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	20
6.1.3	Boden .....	21
6.1.4	Wasser .....	22
6.1.5	Klima / Luft.....	23
6.1.6	Landschaftsbild.....	23
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht .....	24
6.3	Maßnahmen zur Überwachung.....	24
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....</b>	<b>25</b>

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Schleswig für das Gebiet unterhalb des 'Schliekiekers', Flensburger Straße 57.

### 1 Ausgangssituation

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Schleswiger Stadtgebietes, in der Gemarkung Schleswig, Flur 9 (Flurstücke 19 und 67/7) im Kreis Schleswig-Flensburg. Es wird begrenzt durch die Flensburger Straße und den Parkplatz eines großen Ladengebietes im Norden, Handelsflächen und Waldflächen im Osten sowie Waldflächen im Süden und Westen. Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Vorhandene Situation

Die überplanten Flächen befinden sich zur Zeit in unterschiedlicher Nutzung. Im zentralen Planbereich befindet sich ein markanter Fernmeldeturm mit Nebenanlagen. Im Osten sind ein (derzeit ungenutztes) Verwaltungsgebäude sowie Lagerflächen und Stellplätze vorhanden. Die sonstigen Bereiche werden gärtnerisch gepflegt. An der West-, Süd- und Ostgrenze verlaufen Knicks mit z.T. großen Überhängen. Das Flurstück 67/7 wird von der Zufahrtsstraße eingenommen.

#### 1.3 Rechtsgrundlagen

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung vom 05.07.2010 beschloss die Ratsversammlung der Stadt Schleswig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Stadt Schleswig liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Räumen und übernimmt nach der Verordnung zum zentralörtlichen System, die Aufgaben und Funktionen eines Mittelzentrums. Mit dieser Funktionszuweisung ist die Stadt Schleswig aus landesplanerischer Sicht aufgefordert, für die Verflechtungsbereiche mehrerer Unterzentren oder ländlichen Zentralorte oder Stadtrandkerne oder für Teile von diesen differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs zu bieten und ein breit gefächertes Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot bereit zu stellen.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich als Bestandteil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von

Schleswig dar. Weiterhin befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Diese Darstellungen haben keine direkten Auswirkungen auf die städtischen und vorhabensbezogenen Planungsabsichten.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Schleswig stellt das Plangebiet als Sondergebiet 'Fernmelde' dar. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 kann somit das 'Entwicklungsgebot' nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, für den Planbereich nicht eingehalten werden. Die hiermit erforderliche 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schleswig stellt innerhalb des Planungsraumes die vorhandenen Nutzungen dar. Weiterhin sind die vorhandenen Knicks am Rand des Plangebietes dargestellt. Im Entwicklungsteil sind die Flächen als Sonderbauflächen dargestellt.

## 2 Ziel und Zweck der Planung

### 2.1 Planungserfordernis

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 91 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2,11 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Auf dem Flurstück 19 soll neben der fernmeldetechnischen Nutzung auch eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Die vorhandenen Büro- und Lagergebäude stehen seit längerem leer und können aufgrund der bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan (Sondergebiet 'Fernmelde') nur im Zusammenhang mit der Fernmeldetechnik genutzt werden. Da eine solche Nutzung jedoch nicht in Aussicht steht, ist die Stadt bemüht, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Flächen zu schaffen. So kann einem weiteren Verfall der baulichen Anlagen vorgebeugt und die vorhandene Erschließung sinnvoll genutzt werden. Weiterhin kann die Attraktivität des Gewebestandortes Schleswig erhalten und gesteigert werden. Insofern besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorgelegten Planung.

### 2.2 Konkrete Planungsziele

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll neben der fernmeldetechnischen Nutzung auch eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Hierzu wird das Plangebiet im Wesentlichen als Gewerbegebiet festgesetzt. Mit dieser Festsetzung sollen die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück langfristig gesichert werden. Die Zufahrtsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Weitere Planungsziele sind der Erhalt der

umgebenden Knicks, die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes und die langfristige Sicherung der fernmeldetechnischen Einrichtungen.

### **3 Planinhalt und Festsetzungen**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen ein Gewerbegebiet entsprechend § 8 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der geplanten Nutzung. Zur Wahrung und zum Schutz der innerörtlichen bzw. quartiersnahen Nutzungsstrukturen sowie zum Erhalt des Stadtbildes werden für das Gewerbegebiet Einschränkungen bzgl. der allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Teil B (Text) unter bestimmten Voraussetzungen formuliert.

Danach sind innerhalb des Plangebietes Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzpaläste, Bars, Trödelmärkte) unzulässig.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse qualifiziert bestimmt. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 sowie zwei Vollgeschossen entwickelt sich das Maß der baulichen Nutzung aus dem vorhandenen baulichen Bestand und den geplanten Entwicklungsabsichten.

Für den Fernmeldeturm wird die bestehende Höhe von 136 m über Gelände in der Planzeichnung festgesetzt.

#### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

##### Bauweise

Im Gewerbegebiet ist eine Bebauung in abweichender Bauweise zulässig. Hierbei gelten die Grundsätze der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung der Gebäude. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

##### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Ausweisung der Baufelder ergibt sich aus der Lage der baulichen Anlagen in Bezug auf die angestrebte Nutzung sowie die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Waldflächen.

#### **3.4 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt von der Flensburger Straße über die Straße 'Am Schliekieker'. Diese ist voll ausgebaut und ausreichend dimensioniert.

Innerhalb der in den öffentlichen Verkehrsflächen nachrichtlich dargestellten Sichtdreiecke dürfen bauliche oder gärtnerische Anlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen usw. eine Höhe von bis zu 70 cm, bezogen auf die angrenzende Gehwegoberkante, nicht überschreiten, um

somit die Sichtverhältnisse für die Einmündung in die Flensburger Straße gewährleisten zu können.

### 3.5 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von dem örtlichen Energieversorger mit Elektrizität versorgt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Stadtwerke Schleswig. Abhängig von der Nutzung müssen Stichleitungen oder längere Hausanschlussleitungen verlegt werden.

Die Grundstücke bzw. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes werden, soweit nicht bereits vorhanden, an das Trinkwasserversorgungsnetz der Schleswiger Stadtwerke angeschlossen. Schleswig. Abhängig von der Nutzung müssen Stichleitungen oder längere Hausanschlussleitungen verlegt werden.

Die Schmutzwasserentwässerung der vorhandenen baulichen Anlagen ist über ein Freigefälleentwässerungssystem an die auf dem Grundstück Flensburger Straße 57 befindlichen Schmutzwasserunterflurstation angeschlossen. Das Schmutzwasser wird über eine in der Zuwegung befindliche Schmutzwasserdruckrohrleitung und einen Schmutzwasseranschlusskanal an den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Flensburger Straße abgeleitet. Die Schmutzwasserdruckrohrleitung und der Schmutzwasserkanal sind als private Gemeinschaftsentwässerungsanlage zu betreiben. Die Anlagen sind grundbuchlich zu sichern.

Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangeltungsbereiches erfasst und an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen. Nach Möglichkeit sollte unbelastetes Regenwasser von den Dachoberflächen ortsnah versickert werden. Hierzu ist im Rahmen der Erschließungsplanung ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept mit hydraulischem Nachweis für die schadlose Beseitigung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers aufzustellen. Die an die private Oberflächenentwässerung der Grundstückes Flensburger Straße 57 angeschlossene Zuwegungsoberflächenentwässerung ist der Stadt Schleswig per Grunddienstbarkeit zur Mitbenutzung bis zum Anschlusspunkt an den verrohrten Vorflutgraben-M zu sichern.

Auf dem Grundstück Flensburger Straße 57 ist ein Grundstücksentwässerungssystem vorhanden. Es besteht aus Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie der Schmutzwasserunterflurstation und der Schmutzwasserdruckrohrleitung. Es ist als Gemeinschaftsentwässerungssystem den jeweiligen baulichen Veränderungen anzupassen. Diese erstrecken sich jeweils bis zum Vorflutgraben-M sowie bis zur Schmutzwasserunterflurstation. Die Haltung, Unterhaltung und eventuelle Erneuerung ist einschließlich der erforderlichen Veränderungen zu regeln und grundbuchlich zu sichern.

Die Abfallbeseitigung wird zentral im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Bezüglich der Abfallentsorgung sind die Vorgaben der Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg maßgebend. Am Ende der vorhandenen (Privat)Straße ist eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge vorhanden. Sofern eine Abfallentsorgung mit größeren Abfallbehältern (ab 770 Litern) erfolgen soll, ist zu beachten, die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Abs. 9 AWS: "so zu wählen und unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeit-

verlust möglich ist". Der Standplatz der Behälter ist so zu wählen, dass diese von den Samelfahrzeugen problemlos ohne Rückwärtsfahren angefahren werden kann.

Der aktive Brandschutz wird durch die Feuerwehr der Stadt Schleswig und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form von nachbarschaftlicher Löschhilfe gewährleistet. Zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist vorgesehen, im Plangebiet einen Löschwasserbrunnen zu bohren. Alternativ könnte das westlich angrenzende Regenrückhaltebecken um eine Löschwasserentnahmestelle erweitert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

### 3.6 Grünordnung

Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt zum 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' (Az.: IV 63-510.335/X 33-5120-) vom 03.07.1998.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist bei einer Grundflächenzahl von 0,8 eine max. Versiegelung von  $15.750 \text{ m}^2 \times 0,8 = 12.600 \text{ m}^2$  möglich. In diesem Bereich sind derzeit ca.  $6.700 \text{ m}^2$  mit Gebäuden, Straßen, Zufahrten und Stellplätzen überbaut. Insofern ergibt sich ein max. Neuversiegelung von  $12.600 \text{ m}^2 - 6.700 \text{ m}^2 = 5.900 \text{ m}^2$ .

Für die unvermeidbare Versiegelung auf einer Fläche von  $5.900 \text{ m}^2$  sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Aus der errechneten max. Neuversiegelung von  $5.900 \text{ m}^2$  ergibt sich nach Anwendung des Runderlasses (Verhältnis von 1 : 0,5) eine Ausgleichsfläche von  $5.900 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.950 \text{ m}^2$ :

Die Ausgleichsfläche wird innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt. Hierzu wird ein 15 m breiter Streifen mit einer Gesamtfläche von ca.  $3.420 \text{ m}^2$  entlang der südlich und westlich angrenzenden Waldflächen als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Die vorhandenen Knicks bleiben vollständig erhalten.

### 3.7 Sonstige Hinweise

#### Knicks

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten. Die Knicks werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

#### Sichtfelder

Grundsätzlich sind in dem Einmündungsbereich der Straße 'Zum Schliekieker' in die Flensburger Straße die Sichtflächen gem. RAS-K-1, Ziffer 3.4.3 (Anfahrtsicht) einzuhalten. Die Darstellung erfolgt in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

### Waldschutzstreifen

Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten von Waldflächen umgeben. Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald durchzuführen. Nach Absprache mit der Forstbehörde kann der Abstand im Süden auf 20 m reduziert werden, da das Gelände hier um mehrere Meter steil abfällt. Die Darstellung der Waldschutzstreifen erfolgt in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

### Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **4 Flächenverteilung**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,11 ha mit folgender Unterteilung:

Gewerbegebiet	ca. 1,58 ha
Fläche für Maßnahmen	ca. 0,34 ha
Straßenverkehrsfläche	ca. 0,19 ha

## **5 Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse**

Das Flurstück 67/7 auf dem die Zufahrtsstraße zum geplanten Gewerbegebiet liegt, befindet sich derzeit noch im Eigentum der Telekom AG. Im Zuge des Planverfahrens wird dieser Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Sicherung der verkehrlichen und sonstigen Erschließung einzelner Grundstücksteile bei einer späteren Grundstücksteilung muss über entsprechende grundbuchliche Eintragungen bzw. Baulasten gewährleistet werden.

## **6 Kosten**

Der Stadt Schleswig entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte keine Kosten.

## B Umweltbericht

### 1 Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichts

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung der Bebauung um den Fernmeldeturm an der Straße 'Am Schliekieker' im Nordwesten Schleswigs. Für das Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die überplanten Flächen befinden sich zur Zeit in unterschiedlicher Nutzung. Im zentralen Planbereich befindet sich ein markanter Fernmeldeturm mit Nebenanlagen. Im Osten sind ein (derzeit ungenutztes) Verwaltungsgebäude sowie Lagerflächen und Stellplätze vorhanden. Die sonstigen Bereiche werden gärtnerisch gepflegt. An der West-, Süd- und Ostgrenze verlaufen Knicks mit z.T. großen Überhängen. Das Flurstück 67/7 wird von der Zufahrtsstraße eingenommen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 21.100 m<sup>2</sup>.

Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Süden und Osten durch Knicks und angrenzend Waldflächen bzw. flächige Anpflanzungen,
- im Norden und Westen durch Stellplatzflächen eines großen Ladengebietes (Real)
- im Osten durch einen Sportartikelmarkt.

### 2 Bestandsaufnahme

#### Biotoptypenkartierung

Innerhalb des Plangebietes kommen verschiedene Biotoptypen und damit unterschiedliche Vegetationsformen vor. Die Darstellung dieser Biotoptypen erfolgt nach der Bestandsaufnahme aus dem Mai 2010 und wird entsprechend der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003) wiedergegeben.

#### **Gewerbegebiet (Slg)**

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der großflächigen Lager- und Stellplatzbereiche im Zusammenhang mit der Bebauung dem Biotoptyp 'Gewerbegebiet' zuzuordnen.

#### **Straßenverkehrsfläche (SVs)**

Das nördliche Flurstück wird von der Zufahrtsstraße eingenommen, an der beidseitig Linden gepflanzt worden sind.

#### **Knick (HWt)**

Das südliche Plangebiet wird im Westen, Süden und Osten durch landschaftstypische Knicks abgegrenzt. Der Bewuchs besteht überwiegend aus Eichen, Buchen, Hasel, Schlehe, Feldahorn und Vogelkirsche. Im Süden ist abschnittsweise kein Erdwall vorhanden. Auf den Knicks im Westen und Süden stocken vor allem Stiel-Eichen und Buchen als Überhängen.

## 2.1 Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch 'gewerbliche' Nutzung und Bebauung geprägten Landschaftsausschnitt.

Im Fokus der Ausarbeitung steht die Prüfung, inwiefern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraumen der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Unter besonderer Berücksichtigung der Autökologie einer Art sind die Auswirkungen auf das Einzelindividuum zu betrachten. Der Individualbezug i. S. des Eintritts von Verbotstatbeständen ergibt sich aus der Bedeutung des/der betroffenen Individuums/en für das lokale Populationsniveau bzw. die Sicherung des derzeit bestehenden Erhaltungszustandes einer Art (Verschlechterungsverbot). Diese Einschätzung setzt zumindest eine (ungefähre) Quantifizierung der betroffenen Individuen und die Relation dieses Populationsanteils zu der Gesamtgröße der lokalen Population voraus. Ist so bspw. eine eingriffsbedingte Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwieweit das lokale Populationsniveau davon betroffen ist. Kann durch eine vitale Gesamtpopulationsgröße mit entsprechender kurzfristiger Regenerationsfähigkeit sowie durch den Erhalt der Habitatkontinuität die Sicherung des lokalen Bestandes auf einem annähernd gleich bleibend günstigen Niveau gewährleistet werden, treten nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein. In engem Zusammenhang mit den vorhergehend ausgeführten Erläuterungen zum Individualbezug bzw. der Einzelartbetrachtung ist die Sicherung der genutzten Lebensräume zu betrachten. Artenschutzfachlich relevant kann hierbei bei kleinräumig agierenden Arten das gesamte nutzbare Lebensraumgefüge sein. Bei Arten mit großen Aktionsräumen stehen nur existenzielle Lebensstätten im Fokus der Betrachtung. Der gesetzliche Habitatschutz nach § 44 BNatSchG muss daher sämtliche Elemente umfassen, die für die Ansiedlung oder den Fortbestand einer Art eine entscheidende Rolle spielen.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2009) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-)Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG möglich. Sind bspw. Einzelreviere von häufigen Arten betroffen, die nicht kurzfristig i. S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z. B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 44 Abs. 5 BNatSchG angewandt werden. Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat. Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeeinflusst. Wenn mittel- bis langfristig die Kompensationsmaßnahmen entspre-

chende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des temporären Ausfalls auszugehen.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Mai 2010. Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet.

Dabei wurden die Gehölzbereiche des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitategnung ebenfalls überprüft.

Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potenzialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Neben den europäischen Vogelarten wurden als maßgebende Artengruppen des Anhang IV der FFH - RL Säugetiere in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2009) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als unterdurchschnittlich bewertet werden. Er ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

## **Säuger**

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist keine Habitategnung für diese Art auf.

Nachweise von Fledermäusen aus dem Untersuchungsraum liegen nicht vor. Aufgrund der Altersstufen der Eichen und Buchen sind Nisthöhlen als Wochenstuben von Fledermäusen nicht auszuschließen. Daher sind diese Bäume nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

## Vögel

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Planbereiches und auf den direkt angrenzenden Flächen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Aufgrund der Altersstufen der Eichen sind Nisthöhlen als Bruthabitate von z.B. Spechten nicht auszuschließen. Daher sind diese Bäume nachhaltig zu schützen und zu erhalten.

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.1995), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	b
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	s
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Durch das Konglomerat an Lebensraumtypen ist eine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft möglich, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling, Haussperling und Rauchschwalbe gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

### Rastvögel

Entsprechend der Mitteilungen des LLUR sind für die angrenzenden Flächen keine Rastbiotope für Zugvögel oder Bruthabitate von Wiesenvögeln verzeichnet. Bei der Bestandsaufnahme im März 2010 wurde festgestellt, dass die angrenzenden Flächen nicht als Bruthabitate von Wiesenvögeln geeignet sind und darüber hinaus intensiv genutzt werden.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen bestehen v.a. in Störungen durch die angrenzenden großflächigen Handelsbetriebe und die vorhandene Bebauung einschl. der Nebenanlagen.

### **2.1.2 Geologie und Boden**

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Im Wesentlichen wird das Hinterland der Schleswiger Endmoränen von einer Hochfläche eingenommen, die aus Grundmoräne und Sanderaufschüttungen besteht. Die Hauptendmoränen der Weichselvereisung verlaufen zwischen Flensburg und Schleswig auf einer Linie östlich der A 7 und reichen bis in das westliche Stadtgebiet Schleswigs hinein. Kennzeichnend sind ausgeprägte Höhenrücken, die im Nordwesten die höchsten Erhebungen im Stadtgebiet bilden.

Im Planbereich haben sich überwiegend Parabraunerden und podsolierte Parabraunerden auf eiszeitlichen Sanden entwickelt.

Die Lebensraumfunktionen sind vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt, da die Flächen schon großflächig versiegelt sind.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden stark eingeschränkt und es ist eine eher hohe Grundwasserneubildung gegeben.

Die Böden des Plangebietes sind für das Stadtgebiet typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände ist stark bewegt und weist Höhen zwischen 54 m üNN im Zentrum und 46 m üNN im Nordosten und Südwesten auf.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Als Vorbelastung ist die bereits vorhandene Versiegelung im Bereich der Bebauung und der Straßen zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Stadtgebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

### **2.1.3 Wasser**

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Grundmoränenbereich etwa durchschnittlich.

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Als Vorbelastung sind die umfangreichen Versiegelungen zu bewerten. Die anstehenden sandigen bis lehmigen Böden begründen eine durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate und eine durchschnittliche Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

### **2.1.4 Klima/Luft**

Schleswig liegt am Rande des Hügellandes. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 900 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/sec, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des

maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als "reizmild" zu bezeichnen.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung auch im Umfeld des Plangebietes. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

### **2.1.5 Landschaft**

Die Plangebietsflächen grenzen südlich an ein großflächiges Ladengebiet an. Östlich der Zufahrtsstraße ist ein Sportartikelhandel ansässig, so das von Norden aus das Landschaftsbild von großflächiger Bebauung und Stellplatzflächen bestimmt wird. Nach Westen, Süden und Osten schließen sich relativ junge (10 bis 15 Jahre alte) Waldflächen an, die jedoch schon das Landschaftsbild prägen. All dies wird jedoch von dem Fernmeldeturm überragt, der sich, auf dem Hochpunkt im Gelände stehend, ca. 140 m in die Höhe erstreckt. Der Turm ist damit das mit Abstand höchste Gebäude im Stadtgebiet und nach allen Seiten weithin sichtbar.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fernmeldeturms als deutlich vorbelastet zu bewerten. Empfindlichkeiten sind daher bezüglich der geplanten Änderung und Erweiterung der Bebauung nicht festzustellen.

### **2.1.6 Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Die Lebensräume im Planbereich sind durch die unmittelbare Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt und die potenzielle biologische Vielfalt ist nicht mehr gegeben.

Die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der besiedelten Bereiche zu bezeichnen. Streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die bauliche Nutzung der Flächen stellt eine Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen, die vorhandene Bebauung und die geschlossene Einzäunung ist die Artenvielfalt als gering einzustufen.

### 2.1.7 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Rund 0,5 km südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Waldgebiet 'Tiergarten', das unter der Nr. 1423-302 als FFH-Gebiet gemeldet wurde.

Da die Wirkzonen des Vorhabens nicht an die Grenzen des Gebietes heranreichen, sind keine direkten Wirkungen gegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. FFH-RL auch bei kumulativer Betrachtung mit anderen Projekten auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

### 2.1.8 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

#### a) Wohnen

Der Planbereich ist als Gewerbegebietsfläche nicht für das Wohnen vorgesehen. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in ca. 110 m Abstand östlich an der Hermann-Clausen-Straße bzw. nördlich an der Flensburger Straße. Bezüglich möglicher Immissionsbelastungen wurde ein schalltechnisches Gutachten vom TÜV Nord erstellt.

#### b) Erholung

Die angrenzenden Waldflächen werden zur Naherholung genutzt. Das unmittelbare Plangebiet selber hat für die Erholungsnutzung keine Bedeutung. Aus Sicherheitsgründen ist das Grundstück derzeit vollständig eingezäunt.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Vorbelastungen sind durch bereits vorhandene Straßen mit den entsprechenden Immissionen und durch die großflächigen Handelsbetriebe gegeben.

Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind gegenüber den bisherigen Planinhalten nicht zu erwarten.

#### **2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Kulturgut sind die vorhandenen Knicks zu bewerten.

Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeiten**

Als Vorbelastung ist in Bezug auf das Kulturgut Knick die 'gewerbliche' Nutzung zu nennen. Empfindlichkeiten sind bezüglich dieser Umweltbelange nicht festzustellen.

#### **2.1.10 Emissionsvermeidung und Entsorgung**

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern und Müll wird durch die städtische Kläranlage bzw. durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeiten**

Die Vorbelastungen sind durch die vorhandenen Nutzungen gekennzeichnet. Hierzu zählen die Verkehrsbelastung sowie die Emissionen aus den angrenzenden Gebäuden.

#### **2.1.11 Energetische Ressourcen**

Die Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

#### **2.1.12 Wechselwirkungen**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	-	
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	
Klima	•	•		•	-	•	●	•	
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●	
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●	
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

### 3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Stadt Schleswig (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich als Bestandteil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von

Schleswig dar. Weiterhin befindet sich der Planbereich am Rande eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gemäß den Darstellungen des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) befindet sich das Plangebiet am Rande eines geplanten Wasserschutzgebietes (Karte 1) sowie in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Karte 2).

Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** in der Umgebung des Plangebietes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1423-302 (Tiergarten). Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 0,5 km.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schleswig stellt die betroffenen Flächen als Sondergebiet 'Post' dar. Weiterhin sind die Knicks an den Grenzen des Plangebietes dargestellt.

### **3.2 Schutzverordnungen**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete nach §§ 13 - 18 LNatSchG und neben den Knicks keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 LNatSchG vorhanden.

## **4 Beschreibung der Planung**

### **4.1 Inhalt des Bebauungsplanes**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes N. 91 soll neben der fernmeldetechnischen Nutzung auch eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Hierzu wird das Plangebiet im Wesentlichen als Gewerbegebiet festgesetzt. Mit dieser Festsetzung sollen die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück langfristig gesichert werden. Die Zufahrtsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Weitere Planungsziele sind der Erhalt der umgebenden Knicks, die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb der Plangebietes und die langfristige Sicherung der fernmeldetechnischen Einrichtungen.

### **4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen**

Der Eingriff kann nur durch den Verzicht auf die Nutzungsänderung und die Erweiterung der baulichen Möglichkeiten vollständig vermieden werden. Dies ist nicht das Ziel der Stadt Schleswig, da das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche bereits baulich genutzt sind und es sich insofern um eine Nachverdichtung handelt. Verringert werden Beeinträchtigungen durch die Lage unmittelbar an den bisherigen Gewerbeflächen. Eingriffe in die vorhandenen Knicks werden vermieden und die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Waldflächen werden eingehalten.

### **4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Da es sich bei dem Plangebiet um bereits intensiv genutzte Flächen handelt, sind aus Sicht der Stadt keine alternativen Standorte vorhanden. Die geplanten Umnutzungen und Erweiterungen führen zu einer Nachverdichtung im Bestand und verhindern somit umfangreichere

Eingriffe im Außenbereich. Insofern stehen keine sinnvollen Planungsalternativen zur Verfügung.

### **Nullvariante**

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Freiflächen weiterhin gärtnerisch unterhalten und die baulichen Anlagen (wegen fehlender Nutzungsmöglichkeiten) vermutlich weiter verfallen.

## **5 Auswirkungen auf die Umweltbelange**

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück.

### **5.1 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude.

### **5.2 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugrube.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

## 6 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

#### 6.1.1 Mensch

##### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung sind die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Im Funkturbereich bestehen entsprechend hochleistungsfähige Funkanlagen. Die Strahlungsquellen befinden sich in mindestens 29,50 m Höhe. Eine Standortbescheinigung für die Betriebsanlagen des Funkturmes liegt vor (Standortbescheinigungsnummer 420128 mit Ausstellungsdatum 14.09.2009, Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin), so dass Strahlungsbelastungen und oder Belastungen durch magnetische Felder gemäß BEMFV (Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl I.S. 170) für das Plangebiet daher nicht vorliegen. Regelungen im Flächennutzungsplan oder auch im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Das schalltechnische Gutachten des TÜV Nord kommt zu folgenden Ergebnissen:

*"Maßgeblicher Immissionsbereich für das Plangebiet ist der Rand des östlichen Wohngebietes um die Hermann-Clausen-Straße mit Einzelhausbebauung.*

*Der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005-1 für WA-Gebiete von 55 dB(A) bleibt tagsüber auch mit der Plangebietsbelegung eingehalten. Der Pegelanteil des Plangebietes allein beträgt an den nächsten Wohnhäusern ca. 46 dB(A), liegt also nachrangig um 9 dB(A) unter den 55 dB(A). Für eine schalltechnisch uneingeschränkte GE-Nutzung des Plangebietes zur Tageszeit bestehen keine Bedenken.*

Zur Nachtzeit ist ohne einschränkende Festsetzung zunächst ebenfalls der Ausgangswert "60 dB(A)/m<sup>2</sup>" für das Plangebiet anzusetzen (3-Schicht-Betriebe möglich), wodurch sich gleichfalls ein Immissionspegelanteil am Wohngebietsrand von ca. 46 dB(A) ergibt. Hierdurch würde allein die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet deutlich über dem Nacht-Orientierungswert der DIN 18005-1 von 40 dB(A) liegen. Dies bedeutet für die planerische Sicht eine mögliche Entstehung einer Konfliktlage bzw. eine nachträgliche Einschränkung in der Betriebsgenehmigungsphase für Nutzungen mit Nachtaktivitäten, die aus dem B-Plan nicht erkennbar wäre. Um eine solche Konfliktlage auszuschließen, wird die zulässige nachzeitliche Schallemission des Plangebietes so weit beschränkt, dass der nächtliche Immissionswert 40 dB(A) am Wohngebietsrand bis auf einen Abstand von 3 dB(A) ausgeschöpft werden darf, also Zielwert für die Zusatzbelastung max. 37 dB(A). Dies ergibt sich mit einer Festsetzung des Emissionskontingentes für die Nachtzeit (22 - 6 Uhr) von  $L_{ek} = 51$  dB pro Quadratmeter nach DIN 45691 für die GE-Fläche des Plangebietes.

Der Wert  $L_{ek} = 51$  dB (oder rund 50 dB) bedeutet noch eine gewisse nachzeitliche Nutzbarkeit im schalltechnischen Sinne und gilt als mit der Ausweisung 'GE' (ohne den Einschränkungsvermerk 'GEe') vereinbar."

Die Erholungsnutzung ist von den Planungen nicht betroffen.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- bzw. Richtwerte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **6.1.2 Tiere und Pflanzen**

#### Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

*"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"*

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Umnutzung und Erweiterung der baulichen Anlagen werden bisher gärtnerisch genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die vorhandenen Knicks bleiben erhalten.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen nicht mehr als bislang durch die bestehenden Nutzungen gefährdet. Die Flächen werden bebaut und fallen somit als Lebensraum für Pflanzen und als Nahrungshabitat für Tiere aus. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht als erheblich zu werten.

### 6.1.3 Boden

#### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."*

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."*

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

*"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des Gewerbegebietes ist bei einer Grundflächenzahl von 0,8 eine max. Versiegelung von  $15.750 \text{ m}^2 \times 0,8 = 12.600 \text{ m}^2$  möglich. In diesem Bereich sind derzeit ca.  $6.700 \text{ m}^2$  mit Gebäuden, Straßen, Zufahrten und Stellplätzen überbaut. Insofern ergibt sich ein max. Neuversiegelung von  $12.600 \text{ m}^2 - 6.700 \text{ m}^2 = 5.900 \text{ m}^2$ .

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

#### Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist in diesem Bebauungsplan nur durch einen Verzicht auf weitere Bebauung möglich. Vermieden werden Eingriffe insofern, als bereits umfassend versiegelte Flächen überplant werden.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die unvermeidbare Versiegelung auf einer Fläche von  $5.900 \text{ m}^2$  sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Aus der errechneten max. Neuversiegelung von  $5.900 \text{ m}^2$  ergibt sich nach Anwendung des Runderlasses (Verhältnis von 1 : 0,5) eine Ausgleichsfläche von  $5.900 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.950 \text{ m}^2$ :

Die Ausgleichsfläche wird innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt. Hierzu wird ein 15 m breiter Streifen mit einer Gesamtfläche von ca.  $3.420 \text{ m}^2$

entlang der südlich und westlich angrenzenden Waldflächen als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Auf der Maßnahmenfläche sind 5 Gehölzgruppen à 100 m<sup>2</sup> anzulegen. Für diese Gehölzgruppen sind heimische, dem Standort angepasste Gehölze zu verwenden. Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung eines naturnahen Überganges vom Wald zu den angrenzenden Freiflächen. Um auch in Zukunft die erforderlichen Abstände zum Wald einhalten zu können, darf sich innerhalb der Maßnahmenfläche kein Wald entwickeln. Deshalb sind die Flächen zwischen den Gehölzgruppen extensiv zu pflegen. Zulässig ist eine einmalige Mahd im Jahr nach dem 01. Juli. Die Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Gehölze II. Ordnung sind als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3 – 4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden. Je 100 m<sup>2</sup> sind 10 Bäume II. Ordnung und 40 Sträucher zu verwenden.

<i>Gehölze 2. Ordnung</i>		<i>Sträucher</i>	
Feld-Ahorn	( <i>Acer campestre</i> )	Haselnuss	( <i>Corylus avellana</i> )
Vogel-Kirsche	( <i>Prunus avium</i> )	Weiß-Dorn	( <i>Crataegus monogyna</i> )
Vogelbeere	( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Roter Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
		Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )
		Trauben-Kirsche	( <i>Prunus padus</i> )
		Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
		Hunds-Rose	( <i>Rosa canina</i> )
		Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )

#### 6.1.4 Wasser

##### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und an die vorhandene Regenwasserkanalisation abgegeben.

##### Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des B-Planes vorgesehen.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

### 6.1.5 Klima / Luft

#### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zusätzliche Bebauung werden sich weitere Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der häufigen Winde und des ausgeglichenen Gesamtklimas nicht zu erwarten.

#### Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die veränderte Planung ist nicht notwendig.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

### 6.1.6 Landschaftsbild

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Umnutzung und Erweiterung der Gewerbeflächen ermöglicht eine städtebaulich angemessene gewerbliche Nutzung der Flächen. Die angrenzenden Knicks bleiben vollständig erhalten. Sonstige Auswirkungen sind bezüglich des Landschaftsbildes am Rand des bereits mit gewerblichen Gebäuden bebauten Bereiches nicht zu erwarten.

#### Vermeidung im Rahmen des Entwurfes

Die vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Die Gehölzstrukturen am Rande des Plangebietes bleiben erhalten.

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

#### **6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

*„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“*

*„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“*

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Knicks als Kulturgut bleiben erhalten.

Sachgüter von an der Planung Unbeteiligten sind nicht betroffen.

#### **6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

#### **6.3 Maßnahmen zur Überwachung**

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hin-

weise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

## 7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Schleswig soll im Bereich des Fernmeldeturmes an der Flensburger Straße eine Umnutzung und Erweiterung der baulichen Anlagen ermöglicht werden. Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die geänderten und erweiterten Nutzungen sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist mit Lebensräumen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu rechnen. Die Knicks bleiben vollständig erhalten.

Boden: Die Bauflächen können entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bis zu 80 % überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung sind Ausgleichsflächen von insgesamt 2.950 m<sup>2</sup> Größe als Ausgleich für die Versiegelung zu Verfügung zu stellen.

Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird an die vorhandene Regenwasserkanalisation abgegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima: Durch die Erweiterung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild: Beeinträchtigungen, die über das derzeitige Maß hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks bleiben erhalten. Sachgüter sind von den Inhalten des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der Lage der Bauflächen innerhalb der Ortschaft nicht zu erwarten

### Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Schleswig sind geringe zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen innerhalb des intensiv baulich genutzten Bereiches nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## 8 Literatur- und Quellenangaben

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (1998): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.

- INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG-HOLSTEIN (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Kiel
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2009: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - in Zusammenarbeit mit KfL, LANU und MURL, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Fortschreibung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V
- MINISTERIUM UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- STADT SCHLESWIG: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

## **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.02.2008
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S 2470)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22.01.2009 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-230), Seite 48
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 27.06.2011 gebilligt.

Schleswig, den 01.12.2011

- Der Bürgermeister -

